

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.01.2008

Präambel

Gemäß § 59 (3) und §§ 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält im Rahmen der Gesamtverwaltung ein Rechnungsprüfungsamt. Es ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Die Eigenschaft des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzter der Angehörigen des Rechnungsprüfungsamtes bleibt unberührt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Pflichten (Aufgaben) (§ 103 Abs. 1 GO NRW):
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde im Sinne des § 101 GO NRW,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsverordnung,
 8. die Prüfung der Vergaben.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden nach § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle),
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 3. die Prüfung der Bestätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und Prüfungsaufträge erteilen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen oder der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen.
- (5) Der Bürgermeister kann im Rahmen des § 103 Abs. 3 GO NRW dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

§ 3

Organisation und Besetzung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter/der Leiterin und den Prüfern.
- (2) Der Leiter/die Leiterin sowie die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungs- und kassentechnischem Gebiet besitzen.

§ 4

- (1) Für die Abwicklung der Prüfungsaufgaben stellt der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes den Prüfungsplan auf und verteilt die Prüfungsaufgaben. Er/Sie trägt neben den Fachprüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte.
- (2) Der mit den Prüfungsgeschäften verbundene Schriftwechsel wird vom Rechnungsprüfungsamt selbständig durchgeführt.
- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, vorübergehend Einschränkungen bei den Prüfungsaufgaben anzuordnen, oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, jedoch nicht bei den gesetzlichen Aufgaben. Von solchen Anordnungen sind der Bürgermeister und der Rechnungsprüfungsausschuss umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Befugnisse

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städt. Dienststellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin sowie die Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Diensträume der Stadt betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

§ 6 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen wichtigen verwaltungs- und arbeitsorganisatorischen Änderungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wenn Gutscheine oder andere geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen, ist das Rechnungsprüfungsamt vorher zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsamt ist ferner mitzuteilen, wenn Vorschuss- oder Gebührenkassen eingerichtet werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Rechenzentrum zu unterrichten, insbesondere über Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden.
- (4) Von wichtigen Vorschriften, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen, Verträgen, Tarifverträgen, Entgelttarifen, Gebührenordnungen usw. sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich Ausfertigungen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsanordnungen, Dienstpläne und dergl.).
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind bei Auftragsvergaben alle Ausschreibungsunterlagen nach der Erstellung unverzüglich zuzuleiten. Submissionen werden beim Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt ist der Beginn von städteigenen Baumaßnahmen (Bauabschnitten) mitzuteilen. Von den Terminen für Aufmessungen und Endbegehungen (auch Teilabnahme) ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zu verständigen, dass es daran teilnehmen kann.
- (7) Bei einem begründeten Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten, durch die ein Vermögensschaden der Stadt entstanden oder zu vermuten ist, ist das Rechnungsprüfungsamt von der betroffenen

Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt bei Verlusten, Diebstahl, Beraubung, Brand usw..

- (8) Kassenfehlbeträge sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NW, Finanzamt) zuzuleiten.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen der Beamten/Beamtinnen und tariflich Beschäftigten mitzuteilen, die
 - a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für die Stadt Oer-Erkenschwick abzugeben,
 - b) befugt sind, Aufträge nach der Vergabeverordnung zu erteilen und
 - c) befugt sind, Kassenanordnungen zu erteilen oder in sonstigen Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

§ 7

Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Einladungen mit sämtlichen Vorlagen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen.
- (2) Die Teilnahme von Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse richtet sich nach der Hauptsatzung.
- (3) Sitzungsvorlagen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Leiter/von der Leiterin bzw. dessen Vertretung unterzeichnet.
- (4) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der/die Vorsitzende im Benehmen mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes fest.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates sinngemäß.

§ 8

Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Rechnungsprüfungsausschuss über alle Prüfungen unter Angabe des Prüfungsergebnisses zu unterrichten.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist verpflichtet, Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes und der Gemeindeprüfungsanstalt NW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Über die zu den Prüfungsberichten abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung ist ebenfalls zu berichten.
- (3) Über wesentliche Prüfungsergebnisse hat das Rechnungsprüfungsamt den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Prüfungsberichte, die dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden, sind gleichzeitig dem Bürgermeister sowie dem zuständigen Dezernenten zuzuleiten.
- (4) Bei Prüfungen von besonderer Bedeutung (insbesondere Prüfungsaufträge des Rates und des Bürgermeisters) sollen, soweit es der Prüfungszweck zulässt, die zuständigen Fachbereichsleitungen über den Prüfungsgang unterrichtet werden. Sie sind vor Abschluss der Prüfung in einer Prüfungsbesprechung zu hören.

§ 9

Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk, Entlastung

- (1) Der Rat leitet den vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 V GO NRW).
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 101 I Satz 5 und 6 GO NRW).
- (3) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 101 II GO NRW).
- (4) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, sind Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben (§ 96 I GO NRW).
- (5) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Ein-

sichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 II GO NRW).

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 23.11.2007

Menge
Bürgermeister